



08.04.2019

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Kurzprotokoll über die Sitzung
des Kreistags
vom 04.04.2019

Anlage 1

- Öffentlich -

1. Gedenken an verstorbene Kreisräte

Der Kreistag gedenkt folgenden im vergangenen Jahr verstorbenen Kreisräte:

- Fritz Reichle, Dettingen
- Walter Hirrlinger, Esslingen
- Klaus-Jürgen Otter, Esslingen
- Peter Gaiser, Nürtingen

**2.1 Erweiterung der Kooperation mit dem Landkreis Böblingen bei der Bioabfallverwertung
- Stammkapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kompostwerk Kirchheim u.T. GmbH**

Der Kreistag fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- 2.1.1 Der Kreistag stimmt der Erweiterung der bestehenden Kooperation mit dem Landkreis Böblingen bei der Bioabfallverwertung zu.
- 2.1.2 Der Kreistag stimmt der Stammkapitalerhöhung der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH von EUR 50.000,00 auf EUR 100.000,00 zu.
- 2.1.3 Der Kreistag stimmt der Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils am Stammkapital der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH durch den Landkreis Esslingen in Höhe von EUR 25.000,00 zu.
- 2.1.4 Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH in der ergänzten Form (vergleiche Anlage 1, § 5 Abs. 6 zur Vorlage 8a/2019) zu.

- 2.1.5 Der Kreistag ermächtigt den Vertreter des Landkreises Esslingen der Stammkapitalerhöhung, der Übernahme des weiteren Geschäftsanteils des Landkreises Esslingen und dem Gesellschaftsvertrag in der Gesellschafterversammlung der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH zuzustimmen.

**2.2. Erweiterung der Kooperation mit dem Landkreis Böblingen bei der Bioabfallverwertung
- Beteiligung des Landkreises Esslingen an der vom Landkreis Böblingen noch zu gründenden "Bioabfallverwertung GmbH Leonberg"**

Der Kreistag fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- 2.2.1 Der Kreistag stimmt der Beteiligung des Landkreises Esslingen an der vom Landkreis Böblingen noch zu gründenden Gesellschaft „Bioabfallverwertung GmbH Leonberg“ durch Übernahme von 35 % der Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 35.000,00 und einer Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von EUR 315.000,00 zu.
- 2.2.2 Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg gemäß der Anlage zu dieser Vorlage zu.
- 2.2.3 Der Kreistag stimmt der Zuordnung der Beteiligung an der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg zum Vermögen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen zu.
- 2.2.4 Die Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben und das zur Umsetzung Erforderliche zu veranlassen.
- 3. Planungsprozess Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen
- Umsetzung der Ergebnisse**
- 3.1 Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgt bei Ziffer 3.3 2.b. Absatz 2 eine getrennte Abstimmung.
- 3.2 Der Antrag der Gruppe Die Republikaner eine vollständige Öffnung des Esslinger Modells im Rahmen des gesetzlich möglichen zu beschließen wird abgelehnt (bei zwei Ja-Stimmen).
- 3.3.1 Der Rahmenkonzeption "Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen" wird einstimmig zugestimmt (Vorlage 39/2019, Anlage 1).
- 3.3.2 Die Richtlinie zur "Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Esslinger Modell" in der Fassung vom 17.11.2017 wird entsprechend fortgeschrieben (Anlage 1 zu Vorlage 39a/2019):

- a) Der Kreisweite Versorgungsauftrag für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den jugendhausähnlichen Einrichtungen wird im Grundsatz weiterhin mit dem Kreisjugendring Esslingen e.V. übertragen (Grundversorgung). In den großen Kreisstädten kann für maximal eine Einrichtung ein weiterer Träger beauftragt werden, sofern in dieser Stadt mindestens noch eine Einrichtung mit dem Kreisjugendring als Betreiber bestehen bleibt (Förderrichtlinien 2.2.3, Seite 3) (einstimmig bei zwei Enthaltungen.)
- b) Im Esslinger Modell wird zukünftig auch das Aufgabenfeld der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gefördert:
 - 1. Dazu können die förderfähigen Personalstellen gemäß Beschluss des Kreistags vom 13.07.2017 (Vorlage 119c/2016) sowohl für die Arbeit in den Jugendhauseinrichtungen als auch für die kommunale Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Bei Letzteren sind die förderfähigen Stellen nach Jugendeinwohnern (JEW) begrenzt. (Förderrichtlinie Nr. 2.3.1, Seite 4) (einstimmig).
 - 2. Die Kommune ist frei in der Entscheidung, ob sie das Aufgabenfeld der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Falls ja kann sie je nach örtlichen Bedarf die Aufgabe selbst durchführen, einen freien Träger der Jugendhilfe beauftragen oder das Aufgabenfeld teilen (Kommune und freie Träger) (mehrheitlich bei zahlreichen Gegenstimmen).

3.3.3 Der Kreistag nimmt Kenntnis, dass die Rahmenkonzeption kontinuierlich fortgeschrieben wird, insbesondere zu Qualität und Wirkung (Rahmenkonzeption Nr. 4.7, Seite 31).

**4. Anpassung der Allgemeinen Vorschrift
- Änderung der Regelungen der Allgemeinen Vorschrift insbesondere aufgrund der Tarifzonenreform**

Der Kreistag fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Den Änderungen und der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbands Stuttgart (Anlage zur Vorlage 42/2019) zum 01.04.2019 wird zugestimmt.

**5. Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten
- Änderung der Satzung**

Der Kreistag stimmt einstimmig der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (wie in der Anlage dargestellt) zu.

**6. Baufreigabe K 1203 Ohmden - Kreisgrenze Schlierbach;
Ausbau mit Anlage eines Geh- und Radweges**

Der Kreistag fasst einstimmig folgenden Beschluss:
Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechend dem Ergebnis der
öffentlichen Ausschreibung dem wirtschaftlichsten Bieter den
Auftrag zu erteilen.

gez.
Heinz Eininger
Landrat

Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen, die am 14. April 2016 zuletzt geändert wurde.

§ 1

Änderungen

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Kreisbrandmeister beträgt monatlich 450 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.

Esslingen a. N., den 4. April 2019

Heinz Eininger
Landrat